

71. 1. Wer ist richtiger Beklagter, wenn unberechtigte Zuziehung von Mietzinsen zur Zwangsverwaltungsmasse geltend gemacht wird?

2. Kann der Kläger in diesem Falle auf das Teilungsverfahren verwiesen werden?

3. Ist es rechtlich möglich, daß sich der Nießbraucher eines Hauses die Mietzinsforderungen vom Eigentümer noch besonders übertragen läßt?

ZwVG. §§ 152, 154.

BGB. §§ 101, 1030, 398, 306.

V. Zivilsenat. Ur. v. 2. November 1912 i. S. Frau Sch. (Kl.) w. A. (Bekl.). Rep. V. 283/12.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Auf einem Grundstücke zu B., das bis zum 16. Juli 1910 im Eigentum des Schm. stand, ruht eine Restkaufgeldhypothek der jetzigen

Nebenintervenientin *NWAG.* von 35 000 *M* und seit dem 23. Oktober 1909 auch ein von *Schm.* dem Ehemanne der Klägerin, dem Ernst *Sch.*, bestellter Nießbrauch. Durch schriftliche Fession vom 18. Juni 1910 hat *Schm.* dem Ernst *Sch.* außerdem die Mieten des Hauses für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1910 abgetreten. Am 16. Juli 1910 hat *Schm.* auf sein Grundstückeigentum verzichtet, worauf gegen den nach § 787 *BPD.* bestellten Vertreter auf Antrag der Nebenintervenientin für deren vollstreckbaren Hypothekenteilbetrag von 3000 *M* nebst Zinsen und Kosten mittels Beschlusses vom 29. September 1910 die Zwangsverwaltung des Grundstücks eingeleitet und der Beklagte zum Zwangsverwalter bestellt worden ist. Am 3. Oktober 1910 teilte Ernst *Sch.* dem Beklagten brieflich seinen Nießbrauch, die erwähnte an ihn erfolgte Mietzinsabtretung sowie weiter mit, daß er selbst diesen seinen Anspruch an die jetzige Klägerin abgetreten habe. Der Beklagte antwortete, daß er zwar wegen Verbots der *NWAG.* die Mietzinsen nicht auszahlen könne, sie aber sammeln und nach Aufhebung der Zwangsverwaltung hinterlegen werde.

Gestützt auf die angeblich zuerst im August 1910 mündlich erfolgte — später durch Urkunde vom 28. Dezember 1910 bestätigte — Abtretung der Mietzinsen für 1. Juli bis 31. Dezember 1910 verlangte die Klägerin im ersten Rechtszuge die Auszahlung von 3725,45 *M* mit Stückzinsen. Der Beklagte beantragte gleich der Nebenintervenientin Klageabweisung, indem er die Tatsache der Mietzinsabtretung und deren Rechtswirksamkeit bestritt, sich auch auf die Pflicht des Nießbrauchers berief, nach § 1047 *BGB.* die Lasten zu tragen.

Vom Landgerichte wurde die Klage deshalb abgewiesen, weil durch Ernst *Sch.*'s Zeugnis nicht bewiesen sei, daß er die bestrittenen Mietzinsen seiner (in getrennten Gütern mit ihm lebenden) Ehefrau wirklich abgetreten habe. Die Klägerin legte Berufung ein, erhöhte dabei schließlich ihren Zahlungsantrag auf 3830,10 *M* und fügte ihm den neuen Antrag bei, daß der Beklagte ihren Anspruch auf weitere, noch rückständige Mietzinsen von 75 *M*, 67,50 *M*, 21 *M* und 21 *M* anerkennen solle. Der Beklagte und die Nebenintervenientin beantragten, die Berufung zurückzuweisen. Sie stützten sich nun auch auf das Anfechtungsgesetz von 1879. Die Berufung ist zurückgewiesen worden. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das angefochtene Urteil ist im wesentlichen wie folgt begründet: Die Abtretung der Mietzinsen an die Klägerin müsse als erwiesen gelten, für Annahme eines Scheingeschäfts fehle es an jedem Anhalt, eine Abtretung künstlicher Mietzinsen durch den Eigentümer an den Nießbraucher sei nach §§ 1030, 101 Nr. 2 BGB. nicht unzulässig und zur Anfechtung der — auch nach § 1124 Abs. 2 BGB. gültigen — Mietzinsübertragung sei der Zwangsverwalter und daher auch die Nebenintervenientin nicht befugt. Dagegen scheitere die Klage an der mangelhaften Passivlegitimation des Beklagten. Der Beklagte werde mit der Klage lediglich persönlich in Anspruch genommen. Dabei kämen nur ungerechtfertigte Bereicherung oder der § 154 ZwZG. in Betracht. Aber eigene Bereicherung des Beklagten könne die Klägerin selbst nicht behaupten, und an einer Verantwortlichkeit des Beklagten nach dem angezogenen § 154 fehle es deshalb, weil er die Klägerin nicht geschädigt habe. Vielmehr ergebe seine protokolllarische, von der Klägerin selbst nicht in Zweifel gezogene Erklärung vom 19. Oktober 1911, daß er zwar die laufenden Ausgaben bestritten, aber durch Einforderung von Vorschüssen soweit für Deckung gesorgt habe, daß er noch einen Bestand von 6766,65 M in Händen habe, der zur Tilgung der Klageforderung völlig ausreiche und zu dessen Hinterlegung der Beklagte bereit sei. Damit habe er seine Pflichten erfüllt, während die Frage, wem die Masse, insbesondere die Mietzinsen zulämen, jedenfalls nicht zum Gegenstand eines zwischen dem Anspruchserhebenden und dem Zwangsverwalter zu führenden Rechtsstreite gemacht werden könne (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 14, 15). Die Klägerin müsse auf das künftige Teilungsverfahren und auf die dabei zu verfolgende Auszahlungsklage verwiesen werden. Hiernach sei die Entscheidung des Landgerichts im Ergebnis aufrecht zu erhalten und die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Von der Revisionsklägerin wird die Annahme gerügt, daß der Beklagte persönlich verklagt sei und daß er seine Verpflichtung schon durch Bereitschaft zur Hinterlegung erfüllt habe, in zweiter Reihe Verletzung des § 139 ZPO.; weiter wird geltend gemacht, daß, wenn man auch den Beklagten als persönlich verklagt erachte, doch darüber entschieden werden müsse, ob er die Auszahlung der

von der Klägerin verlangten Beträge mit Recht oder Unrecht verweigere.

Die Revision mußte erfolglos bleiben, obschon ihre Angriffe zum Teil berechtigt sind. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Klage von Anfang an nicht gegen K. als Privatperson, sondern gegen ihn als staatlich und gesetzlich aufgestellten Verwalter der Zwangsverwaltungsmafse erhoben worden ist. Wenn sie dies auch nicht ausdrücklich sagt, so ergibt es sich doch aus ihrem Inhalt und aus dem ganzen Verlaufe des Rechtsstreits von selbst. Die Klage behauptet, daß der Beklagte Forderungen zur Zwangsverwaltungsmafse teils schon eingezogen habe, teils künftig noch weiter einziehen wolle, die zu ihr gar nicht gehörten und von der Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung nicht betroffen seien, daß die Mafse somit durch den Betrag der schon eingezogenen Forderungen rechtlos bereichert sei und daß der Zwangsverwalter, soweit er die betreffenden Mietzinsen noch nicht vereinnahmt habe, sie aber in Zukunft noch zur Mafse einzuheben gedente, die Forderungsrechte der Klägerin verlegen wolle. Die Klägerin fordert Herauszahlung der schon erhobenen Beträge (gemäß § 812 BGB.) und erhebt wegen der noch ausstehenden Mietzinsen von zusammen 184,10 *M* Feststellungsklage nach § 256 ZPO. Somit richtet sich die Klage gegen den Zwangsverwalter als solchen, als Verwalter der Mafse, gemäß §§ 152, 154 ZWBG., und so wurde die Sache auch bisher schon angesehen. Der Vorderrichter selbst hat in seinem im Beschwerdeverfahren ergangenen Beschlusse vom 22. Februar 1911, worin er die Nebenintervention der RWG. zuließ, hervorgehoben, daß der Beklagte „in seiner Stellung als Zwangsverwalter Prozeßpartei sei“, und er hat ferner in seinem Beweisbeschlusse vom 4. Oktober 1911 dem Beklagten aufgegeben, die von ihm „als dem bestellten Zwangsverwalter“ geführten Bücher vorzulegen.

Mit Unrecht verweist ferner der Berufungsrichter die Klägerin auf die künftige Verteilung und den etwa darüber zu erhebenden Rechtsstreit. Auf das in Entsch. des RG.'s in Zivill. Bb. 68 S. 10 abgedruckte Urteil kann er sich dabei nicht stützen. In der diesem Urteile zugrundeliegenden Sache klagte der Nießbraucher gegen den Zwangsverwalter mit dem Antrage, die Auszahlung der schon hinterlegten Mietzinsen an ihn zu bewilligen. Der Zwangsverwalter, dem

der beteiligte Hypothetgläubiger als Nebenintervenient beitrug, erhob Widerklage darauf, daß der Nießbraucher die Auszahlung des Betrags an den Nebenintervenienten bewillige. Im zweiten Rechtszuge wurden Klage und Widerklage abgewiesen; vom Reichsgerichte wurde dies unter anderem mit der Begründung für richtig erklärt, daß dem Zwangsverwalter nicht die Entscheidung darüber zustehe, an wen die „flüssig“ gemachte Zwangsverwaltungsmaße auszuführen sei, daß seine Widerklage daher unzulässig sei. In jenem Falle war die Zwangsverwaltungsmaße durch Abweisung der Klage des Nießbrauchers schon „flüssig“ und frei von Angriffen gemacht, in vorliegender Sache wird noch über den berechtigten Bestand dieser Masse gestritten; für einen solchen Streit muß der Zwangsverwalter als richtiger Kläger oder Beklagter gelten, und die Streitparteien können nicht auf das künftige Verteilungsverfahren verwiesen werden. Das Reichsgericht hat nicht nur im allgemeinen schon ausgesprochen, daß der Interventionsstreit vom Teilungsstreit im Zwangsvollstreckungsverfahren gänzlich verschieden sei (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 51 S. 318), sondern es hat namentlich auch schon den Zwangsverwalter in Streitigkeiten über Grundstückszubehör und über Mietzinsen für den richtigen Beklagten erklärt (Jur. Wochenschr. 1902 S. 318 Nr. 35; Recht 1911 Ziff. 614). Es liegt kein Anlaß vor, hiervon abzuweichen.

Nicht unbedenklich ist auch der weitere Ausspruch des Vorderrichters, daß der Beklagte durch Ansammlung der bestrittenen Mietzinsen und durch seine Bereitwilligkeit und Fähigkeit, sie zu hinterlegen, die Klägerin klaglos gestellt habe. Es fragt sich, ob dem Zwangsverwalter nach Gesetz oder Vertrag ein Hinterlegungsgrund zur Seite steht. Aber diese Frage kann auf sich beruhen. Denn mag auch sie zu Gunsten der Klägerin zu entscheiden, und mag auch bei ihr eine Rechtsverletzung im Berufungsurteil enthalten sein, die zu den oben festgestellten noch hinzukommt, dennoch stellt sich die angefochtene Entscheidung selbst aus einem andern Grunde als richtig dar, es muß daher § 563 ZPO. angewendet werden.

Schon im ersten Rechtszuge wurde — namentlich von der Nebenintervenientin — geltend gemacht, daß der Grundstückseigentümer Mietzinsforderungen an den Nießbraucher mit Rechtswirksamkeit nicht abtreten könne. Dieser Einwand wurde zu Unrecht vom Berufungsgerichte, das sich hierbei auf §§ 1030, 101 Nr. 2 BGB.

sowie Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 64 S. 420 bezieht und eine zulässige Verstärkung der Rechtslage des Nießbrauchers annimmt, verworfen. Allerdings ist in der bezeichneten Entscheidung eine solche Verstärkung des Nießbrauchsrechts durch Pfändung und Überweisung der Mietzinsen zugunsten des Nießbrauchers selbst zugelassen worden. Aber schon in seinem Urteile vom 19. Juni 1912, Rep. V. 76/12, hat der erkennende Senat Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung ausgesprochen. Mag sie aber auch richtig und vielleicht damit besonders zu begründen sein, daß der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß äußerlich eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme des Staates bildet — vergleiche über Pfändung von Sachen des Eigentümers für diesen selbst das in Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 79 S. 241 abgedruckte Urteil —, so können doch diese Fragen hier, wo es sich um eine vertragmäßige Verfügung über Mietzinsen handelt, dahingestellt bleiben.

Nach § 1030 BGB. ist der Nießbraucher berechtigt, die Nutzungen der Sache zu ziehen. Kraft seines dinglichen Rechtes — nicht etwa durch besondere Verfügung des Eigentümers (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 10) — tritt der Nießbraucher in die Mietverhältnisse, die für das seinem Nießbrauch unterworfenen Grundstück bestehen, und damit in die, wenn auch noch betagten, Mietzinsforderungen selbst als Berechtigter ein. Sie sind aus dem Vermögen des Eigentümers ausgeschieden und in das des Nießbrauchers übergegangen. § 101 befaßt sich nicht mit diesen Fragen, sondern ordnet nur das schuldrechtliche Verhältnis mehrerer aufeinander folgender zum Fruchtbezüge Berechtigten untereinander. Keinesfalls kann aus ihm gefolgert werden, daß bei bestehendem Nießbrauche der Eigentümer bis zum Eintritt der Fälligkeit der Mietzinsen noch Forderungsberechtigter für sie ist. Stehen sonach die, wenn auch noch betagten, Mietzinsforderungen dem Nießbraucher bereits kraft eigenen Rechtes zu, so kann er diese seine eigenen Forderungen durch Rechtsgeschäft nicht nochmals erwerben. Zur Übertragung einer Sache, eines Rechtes, einer Forderung ist begrifflich ein Übertragender und ein empfangsfähiger Erwerber notwendig (vgl. §§ 929, 998 BGB). Ein Übertragungsvertrag, bei dem es an diesen Erfordernissen, insbesondere an einem empfangsfähigen Erwerber, der die Sache oder die Forderung bis dahin noch nicht selbst hatte, fehlt,

ist auf einen unmöglichen Erfolg gerichtet und deshalb nichtig (§ 306 BGB; vgl. auch RG. bei Gruchot Bd. 48 S. 880).

Da nun die Klägerin ihre Ansprüche nicht etwa aus dem der Hypothek der Nebenintervenientin nachstehenden und überdies mit der Verpflichtung des § 1047 BGB. belasteten Nießbrauch ihres Ehemanns, sondern aus der Übertragung der halbjährigen Mietzinsen an ihren Ehemann vom 18. Juni 1910 ableitet und da diese Übertragung, wie gezeigt, nichtig ist, so ist die Klageabweisung und damit im Ergebnis auch das Berufungsurteil gerechtfertigt.“ . . .